



DIE PREISANGABE BEI IN SCHAUFENSTERN AUSGESTELLTEN PRODUKTEN:

Die Verpflichtung des Anbieters,
die Preise deutlich sichtbar anzuzeigen.

Was hat es mit den Preisangaben in den Schaufenstern auf sich?

Es handelt sich um die Verpflichtung, den Preis von Produkten, die für die Öffentlichkeit sichtbar ausgestellt werden, anzugeben:

- um von innen sichtbar zu sein, wenn diese Produkte in der Verkaufsstelle ausgestellt werden,
- um von außen sichtbar zu sein, wenn diese Produkte in Schaukästen oder Auslagen im Freien ausgestellt werden.

Die Preise werden individuell angegeben, wenn die zum Verkauf angebotenen Artikel sich in ihrer Art, Qualität, Verpackung oder Aufmachung unterscheiden.

Sie können kollektiv angegeben werden, wenn sie sich auf identische Produkte beziehen, die an einem Ort zusammengefasst sind.

Die Preise von Produkten, die nicht ausgestellt, aber zum Verkauf angeboten werden, müssen über eine Liste angezeigt werden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wird und frei zugänglich ist.

Für den Gewerbetreibenden!

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Preis auf unmissverständliche, leicht erkennbare und gut lesbare Weise anzugeben.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

> Merkblatt „Die Preisangabe“.

Praktische Beispiele!



Nebenstehend ein Beispiel für ein Schaufenster im Innenbereich. Jeder Preis muss deutlich neben jedem zum Verkauf angebotenen Artikel stehen.



Nebenstehend ein Schaufenster im Freien, dessen Produkte dem Passanten zugewandt sind, wobei die Preise der Artikel deutlich sichtbar sind.

Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu